Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins

Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 119 (1966)

Artikel: I.P.V. Troxlers Tagebuch und der aargauische Klostersturm

Autor: Spiess, Emil

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-118577

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

I. P. V. Troxlers Tagebuch und der aargauische Klostersturm

Emil Spieß

Zur Jubiläumsfeier von Troxlers 100. Todestag in Beromünster (6. März 1966) hat dessen Urenkelin, Marta Troxler, eine ungeahnte Ueberraschung beigesteuert. Sie ließ einige Proben der von ihrer Familie in Argentinien gehüteten archivalischen Schätze ausstellen und stellte sodann dem Schreibenden den gesamten von Südamerika mitgebrachten unbekannten Manuskriptennachlaß für die Troxler-Biographie großzügig zur Verfügung. Bekanntlich ist Troxlers ältester Sohn Theodat mit dem umfangreichen handschriftlichen Nachlaß seines Vaters nach Südamerika ausgewandert. Der größere Teil dieses Nachlasses wurde von dessen Sohn Theodoro um 1930 dem Großrat Max Troxler in Beromünster übermacht und kam 1955 durch Vermächtnis in den Besitz der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft in Dornach. Diese außerordentlich zahlreichen Manuskripte enthalten wissenschaftliche Entwürfe, Vorlesungen, Lektionen und Lesefrüchte. Der in Argentinien zurückgebliebene kleinere Teil der Manuskripte, der neuerdings nach Luzern gebracht wurde, enthält vor allem eine überraschend große Anzahl von Briefen - mehrere Hundert - Tagebücher, Dokumente, Diplome und Urkunden. Wegen der direkten Beziehung zu Troxlers Persönlichkeit, seinen Lebensschicksalen und verschiedenartigen Verbindungen ist diese Manuskriptsammlung weit wertvoller, als der in Dornach befindliche Nachlaß.

Dieser zweite Teil des Troxler-Nachlasses wird als «Manuskript-Sammlung Marta Troxler» in der Zentralbibliothek Luzern aufbewahrt und in einem neuen Band des vom Schreibenden geschaffenen «Repertorium Troxler» registriert werden. Die unerwartet erschlossenen Manuskripte haben der Troxler-Forschung eine Fülle überra-

schender Aufschlüsse vermittelt und ein sehr exaktes Bild seiner Persönlichkeit, seines Schaffens und seiner Lebensschicksale ermöglicht. Als sprechendes Beispiel sind im folgenden die Tagebucheintragungen zum aargauischen Klostersturm aus den Jahren 1841 und 1842 festgehalten. Freilich vertritt Troxler in diesen Notizen dieselbe Auffassung über die Ursachen der kirchenpolitischen Wirren im Aargau, wie er sie in Schriften und Zeitungsartikeln zum Ausdruck brachte. Sie sind jedoch wertvoll, weil sie eine ausgesprochen persönliche Note tragen. Troxler sieht die Ursache jener politischen Wehen in der Preisgabe des in der Verfassung von 1814 und 1831 verankerten Grundgesetzes der Parität, wonach großer und kleiner Rat, sowie das Appellationsgericht sich zur Hälfte aus Katholiken und Reformierten zusammensetzte. Wir geben die Eintragungen soweit möglich in chronologischer Reihenfolge wieder, wenn auch die unpaginierten Tagebücher die Notizen frei von jeder Pedanterie nach Troxlers freizügigen Impulsen verzeichnen.

Auf der Rückseite des Titelblattes vom «Schreib-Kalender auf das Jahr 1841 (Aarau und Thun, Druck und Verlag von J. J. Christen)» befindet sich folgende Eintragung:

«Mein Prinzip ist der Art, daß es den Protestantismus wie den Katholizismus einschließt und beschützt. Ich will gleiche Religionsfreiheit beider Parteien, und kann, so viel an mir ist, als Bürger des Aargaus, der einst auf dem Rathsherrenstuhl saß, nicht dulden, daß in diesem Kanton ein System der Verschlingung einer Partei durch die andere eingeführt werde, wie in Bern und Glarus. An die Stelle der im Aargau von beiden Theilen verworfenen Parität darf nicht ein dem einen oder andern Extrem unterworfenes Extrem gesetzt werden, welches der Grund einer endlichen Unterdrückung oder der Quell endlosen Haders sein würde. Hier kann kein Prinzip der Kopfzahl gelten».

12. und 13. März. «Die Aufhebung der Klöster im Aargau ist nur Folge der Aufhebung der Parität, d. h. der Religionsfreiheit und confessionellen Selbständigkeit durch den Großen Rath mittelst des Verfassungsbruchs gegen den Willen der dadurch benachteiligten und in Hinsicht auf alle jura circa sacra dem Kopfzahl- und Beamtenmehr der Protestanten unterworfenen katholischen Bevölkerung des Aargau. Die Frage ist also nicht, ob die Kantonsregierung vom Aargau das Souveränitätsrecht habe oder nicht Klöster aufzuheben, auch nicht

ob sie als Bundesglied von den aus dem Bundesvertrag abzuleitenden Beschlüssen nicht einen Gebrauch gemacht, welcher der gewährleisteten Integrität und Souveränität, nach welchen andere Kantone säcularisirt haben, widersprechen? sondern es ist eine tiefere in die Verfassung zurückgehende Frage: Wer sind die wahren Volksfeinde?

Auf der leeren Seite neben dem 28. März: «Das Volk ist in der Kirche, wie im Staat und ihm ist die Kirche noch lieber und theuerer als der Staat.»

13. und 14. Mai: «Im Aargau stund ich für die Kirche gegen den Großen Rath, in Luzern für den Staat gegen die Klerisei... es ist Monstrosität — Demokratie im Staat und Monarchie in der Kirche eines Volkes. Kommt noch ein Bund hinzu in welchem sog. Parität mit Majorität der Protestanten und Minorität der Katholiken so ist das Ungeheuer vollendet.»

Auf der leeren Seite neben dem 19. Mai: «Mißhandlung des Volkes ist das größte Staatsverbrechen in der Republik.»

Auf der leeren Seite neben dem 21.—23. Juni: «Aargau und Bern wissen ietz noch nicht was sie gethan. — Confessionelle Verhältnisse können überhaupt keinem Stimmenmehr unterworfen werden, geschweige denn von einem anderer Confession. Der Liberalismus wirkt brutal desorganisierend. Er ist eine Art Expropriation, Uebergriff der stellvertretenden Staatsregierung in die Kirche, während die ... das Volk seine Freiheit in der Kirche wie im Staat und die Unabhängigkeit beider von einander wollen muß, umso mehr, wenn ein Staat zwei Confessionen begreift, für deren Nebeneinanderbestehen ein Landfrieden hat beschlossen werden müssen. Ist Trennung im Staat nicht besser als Unterdrückung im Kirchlichen? Kirche und Staat soll das Volk sein.»

Unter dem 24. Juni: «Es gibt zweierlei Prozesse unter den Menschen. Der eine wird durch Recht und Gesetz, der andere durch List und Gewalt entschieden, wo der eine anfängt, endet der andere. — Derjenige mischt Himmel und Erde, die entferntesten und entgesetztesten Dinge, der die zwei Gesellschaften, des Staats und der Kirche vermischt, welche beide in Ursprung, Zweck und Inhalt ins Unendliche von einander differieren.» Diesen Satz gibt er als Zitat des Philosophen Locke an.

Auf der leeren Seite neben dem 19. Juli: «Wenn die protestantische Regierung bewaffnete Hülfe ergriffen und erhalten hat, wird man dann dem katholischen Volk, das nur Untersuchung fordert, diese verweigern? — Der Bund ist mit der Volkssouveränität vereinbar, nicht mit der des Großen Raths. Man sagt, man dürfe sich nicht in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Kantons mischen, aber ist denn die Einmischung mehrerer protestantischer Kantone zu Gunsten der Regierung keine Einmischung? Und wenn man die Folgen von dieser bedenkt, wird dann nicht eine Dazwischenkunft für das Volk mit Vernunft und Recht das einzige Heilmittel sein? Die Kantone sind Zwitterstaaten, selbstherrlich gegen das Volk, abhängig vom Bund; Universalsklaverei.»

Leere Seite neben dem 23. Juli: «Die Ueberrumpelung des katholischen Volkes. Intellektueller Pauperismus. Die Klösterfresser. — Es denken und reden, rathen und thaten in der Schweiz zu viele Menschen.»

Unterm 27. und 28. Juli: «Aargau soll die Katholiken beruhigen und die schuldlosen Klöster wieder herstellen.» Zu den Verhandlungen der Tagsatzung vom 13. Mai schreibt Troxler: «Art. 1 sei wichtiger als Art. 12 des Vertrags. Man halte immer den Bundeseid, wenn man ein guter Schweizer sei. Der Bund könne nicht verletzt werden weil er zweideutig sei. Sic! Beschluß: Aargau soll dem Beschluß unverweilt nachkommen. Das gegenseitige Verhältnis der christlichen Religionsparteien in der Eidgenossenschaft ist in die Staatswirren hineingezogen worden.» Unterm 17. Aug.: «Predigt von Widmer ob Sempach. Die zuverlässigsten Grundgesetze eines demokratischen Freistaats. Schluß: Nach allem was geschehen ist, nachdem einmal die Parteien so schroff und feindlich sich begegnet sind, läßt sich eine Herstellung der Klöster nicht durchführen. So wenig es zulässig ist, daß das katholische Aargau von dem reformirten nach Willkür beherrscht werde, so wenig verlangt es das wahre Interesse der Schweiz, daß der reformirte Theil dem katholischen unterworfen werde.»

Leere Seite neben dem 9. Sept.: «Religiöse Sklaverei und politische Freiheit können nicht neben einander bestehen, wohl aber Heuchelei und Eigennutz.»

Leere Seite neben dem 11. Sept.: «Wenn die Minderheit im Volk das Recht für sich hat, ist sie stärker als die Mehrheit und mächtig ist der Widerstand, wenn er gesetzlich ist.»

Unterm 17. Sept.: «Ist es denn nur darum zu thun, Beschlüsse zu fassen, welche die Mehrheit des Aargauischen und Schweizerischen Volks befriedigen? Nein ich will lieber die Minderheit mit Wahrheit und Recht im Bunde, umso mehr da eine Spaltung leicht fremden Einfluß herbeiführen kann. Prinzipiell treibt man sich zwischen der Bundesverfassung und der Kantonalsouveränität herum. Soll, um die protestantische Mehrheit in ihrem Unrecht gegen die katholische Minderheit in einem Kanton zu stützen, der Bund durch den Bund zerstört werden?»

Unterm 19. Sept.: «Confundirt man das Confessionelle mit dem Politischen und unterwirft es dem Kopfzahlmehr, so geben die Protestanten den Katholiken das Gesetz und der alte Versuch, protestantisches Kirchenrecht und Staatsherrschaft über die Kirche geltend zu machend, gelingt. Wie die Frage über die Klöster wird auch die über den Cölibat, Beichte usf. entschieden werden.»

Unterm 29. Sept.: «Man scheide Protestanten und Katholiken — gebe dem Volk die Klöster wieder, der Regierung das Reformrecht und halte den Bund! Die nächste Tagsatzung wird nun wohl durch das Ausland instruiert werden — nämlich durch Interpretation von Art. 12.»

Unterm 30. Sept.: «Die politische Freiheit kann nie so groß sein, als die religiöse sein soll. Wir sollen keine Toleranz dulden, weil wer das Recht und die Macht hat, tolerant zu sein, auch intolerant sein kann. — Keine Religion will bloß tolerirt sein. Die christliche Religion ist auf Freiheit gebaut und gibt Religionsfreiheit. Volle Emanzipation befreit von Toleranz. Der religiöse Mensch hängt nur von Gott ab. Die religiöse Toleranz ist das ausgezeichnete Merkmal der wahren Kirche.»

Leere Seite neben dem 30. Sept.: «Majoritäten sind nicht immer Vernunft und Macht ist nicht stets Recht... Trennung für Freiheit ist besser, als Einung für Sklaverei.»

Unterm 3. Nov.: «Art. 12 ist eine der katholischen Bevölkerung und den kirchlichen Behörden gegebene Garantie. Soll diese durch diese durch die Confessionsfusion in der Aarg. Verfassung und durch brutale Exekution von Art. 4 des Bundesverraths aufgehoben sein? Wenn protestantischer Aargau mit Klöstern nicht existiren kann, so ordne man politische Trennung an — das allein ist wahre Transaktion... Der hohe Stand Aargau soll auf den Fall, da nicht sämtliche

aufgehobenen Klöster wieder hergestellt werden müssen, den nicht wiederherzustellenden ihre Capitalien und ihr Vermögen hinausgeben . . . Ist Gewalt über Recht, oder Recht über Gewalt? Heiligt der Zweck die Mittel?»

Unterm 7. Nov.: «Furchtbar ist, wer nur zu gewinnen, nicht zu verlieren hat. Menschen, die sich ohne gerechten Grund mißhandelt und unterdrückt fühlen, werden zur Verzweiflung gebracht und rufen Unruhen hervor... Das Beste: Rücknahme des Aufhebungsdekrets, dann Anträge zur Aufhebungseinwilligung des Bundes, wenn Aargau welche zu machen hat.»

Unterm 22. Nov.: «Mit welchem Recht mischen sich die Bevölkerungen in die Klostersache und nach welcher Logik spricht man von Commissionen des Aargaus. Die Protestanten haben keine Klöster, also auch kein Recht darüber zu verfügen.»

Unterm 26. Nov.: «Der Grundsatz der Klostergarantie und die Kantonssouveränität läßt sich nur dadurch in Einklang bringen, daß erst die Rechtsverletzung gutgemacht und der Art. über Klöster hergestellt und dann nach Art. I dem Aargau vorbehalten bliebe seine Anträge und Gründe für Aufhebung einzelner dem Bunde vorzulegen. Dann erst Basels Stimme — abyssus abyssum invocat. Die Frage ist politisch wie confessionell und die confessionelle Scheidung so wichtig als die Herstellung der Klöster, damit der Kirche und (dem) Bundesstaatsrecht Genüge (getan sei).»

Unterm 28. Nov. spricht er sich über die Abstimmung der Tagsatzung aus und zieht daraus die Folgerung: «In den katholischen Ständen Tessin und Solothurn stehen die radikalen Regierungen im Widerspruch mit dem Volksgefühl und sind gelähmt... Man gibt zu, der Pakt sei schlecht, widersprechend, unbestimmt... und doch müsse man alle Kantonsverfassungen garantiren — die nicht damit in Widerspruch seien. Extreme, wie in Luzern und Aargau, wovon eins die Kirche den Staat, das andere den Staat die Kirche unterwirft, sind nicht im Widerspruch mit dem Pakt. Man hat sie also garantirt, und damit in Aargau das Prinzip confessioneller Confusion und in Luzern das der Ausschließung eines Theils der Eidgenossen vom Bürgerrecht... Hat aber die Tagsatzung Recht und Pflicht sich als Jury oder Tribunal über die Klosterfrage trotz der aargauischen Souveränität aufzustellen, warum dann nicht in der Volksfrage?»

Unterm 17. Dez.: «Geistliche und weltliche Macht als die zwei dem Spirituellen und Materiellen im Physischen entsprechenden Pole der moralisch-politischen Welt müssen geschieden werden, sie mögen übrigens in welcher besonderen Form für sich gestaltet vorkommen. Ruhe und Glück der Nationen wie der Individuen fordert Unabhängigkeit der Kirchen und Staaten und der Gesetzlichkeit (?) ihrer eigenthümlichen Rechte. Die Individuen selbst können dieser oder jener Kirche oder gar keiner angehören, nicht so ists mit den Staaten, worin sie eingebürgert.»

Unterm 20. Dez.: «Wichtiger als die Klosterfrage sind die politischen und confessionellen Symptome, welche sich an unserm kranken Staatskörper zeigen.»

Auf der dritten am Schlusse des Kalenders angefügten Seite heißt es: «Geistliches und Weltliches sollten stets geschieden und doch nie völlig getrennt auseinander fallen.»

Im Jahre 1842.

Auf der leeren Seite neben dem 30. Jan.: «Der Große Rath von Aargau zur Mehrzahl aus Protestanten bestehend hat nach der Auslegung seiner Verfassung die Volkssouveränität an sich abgetreten erklärt und nach Aufhebung der Parität zwischen den beiden Konfessionstheilen die oberste Landesbehörde an die Stelle der Kirchgemeinden und bischöflichen Behörde gesetzt — protestantisches landesherrliches Kirchenrecht eingeführt. Die Drachensaat wird immer mehr aufgehen in der Ausübung des Kirchenstaats- und den Staatskirchenrechtes, auf dem tief inneren Gebiete, auf welchem die confundirte geistliche und weltliche Gesellschaft sich begegnen.»

Unterm 1. Febr.: Die Scheidung von Kirche und Staat ist weit älter und natürlicher, als die Trennung von Katholiken und Protestanten.»

Auf der leeren Seite neben dem 10. März: «Es wäre noch leichter Protestantismus und Katholizismus zu einen, als Kirche und Staat. Gibt's also einen gröberen Communismus als der Aargauische ist?»

Auf der leeren Seite neben dem 19. März: «Im Aargau hat man um den Protestanten ihre politischen Rechte zu verschaffen nach der Kopfzahl, die Katholiken um ihre kirchlichen Rechte gebracht.»

Auf der leeren Seite neben dem 9. April: «Der wahre Katholik eint das Prinzip des Protestantismus mit dem des ietzigen Katholi-

zismus, nämlich religiöse Ueberzeugung, Glaubens- und Gewissensfreiheit mit Allgemeinheit, Einheit und Autorität der Kirche.»

Auf der leeren Seite neben dem 31. Mai: «Was ist die Souveränität des Volks oder der schweizerischen Völkerschaften, wenn auf jede Reclamation der Regierungen bewaffnete und gewaltsame, untersuchungslose blinde Cantonal- oder Förderal-Intervention eintreten kann und ist!»

Unterm 9. Juli: «Ein Prinzipienstreit läßt sich nicht so leicht stillstellen und in einem solchen ist wohl kaum eine Pacification möglich. Lächerlich ist's, zu sagen, im Empfinden des Schweizervolkes handle es sich um Sympathien und Antipathien für und gegen die Klöster, die ihre letzte Wurzel in den ... vom Straßenhandel im 6. September schlagen.»

Neben dem 24. Juli: «Die Schweiz ist mit dem Akt vom Aargau aus dem Zustand der Cultur und Civilisation ausgetreten und die Regeneration hat mit Destruktion geendet. Die Kantonssouveränität ist nur Staats- nicht Volks- noch Kirchensouveränität.»

Unterm 28. Juli: «Ein Bund mit gebrochenem, mißdeutetem und mißbrauchtem Artikel ist kein Bund mehr. Würden die Meineidgenossen es zu einer Mehrheit bringen, welche die Klosterfrage in Abschied fallen ließ, so fiele der Bund selbst in Abschied. Wir stehen ietz zwischen einer Eids- und Meineidsgenossenschaft.»

Unter dem 31. Juli: «Nur Unwissende oder Unlautere können behaupten: die Kirchen stehen unter den Staaten wie jede andere Privatgesellschaft.»

Auf der leeren Seite neben dem 31. Juli: «Unsere Zeit anerkennt in paritätischen Staaten Gewissens- und Glaubens-Religionsfreiheit. Gerade daß keine Religionspartei sich ein Uebergewicht, ein Vorrecht anmaßen kann, sondern jede die andere frei in ihrem Rechtsgebiete sich bewegen läßt, begründet den Frieden in paritätischen Ländern und ein entgegengesetztes Handeln hebt die Gleichheit auf und vernichtet die Ruhe. Man fängt ietz an sich zu fragen, gibt es eine katholische und reformirte Schweiz oder noch ein Schweizervolk... Bei der Klosterfrage ist das radikale Uebel an's Licht getreten. Wird der § 12 des Bundesvertrages nicht beachtet, so wird auf katholischer Seite die Erklärung folgen: Der Bund mit aufgehobenen Artikeln ist kein Bund mehr.»

Unterm 29. Aug.: «Die Hauptfrage über Bundesrevision fällt in Abschied — weder Eintreten in die Berathung noch Entfernung als Traktandum. Auch in der Aargaufrage kein Mehr und kein Entscheid — verhängnisvolle Zukunft der Eidgenossenschaft, die wir längst vorgesehen und vorgesagt.»

Unterm 1. Sept.: «Die Aufhebung der Klöster und der damit verbundene Bundesbruch ist eine Kleinigkeit gegen die Aufhebung der Parität und die Störung des Religionsfriedens. Sie wußten nicht was sie thaten — oder sie haben Augen und sehen, Ohren und hören nicht! — Die welche die Parität um politischer Rechte willen aufgehoben, haben die confessionelle Scheidung der kirchlichen Selbständigkeit wegen zur Nothwendigkeit gemacht.»

Leere Seite neben dem 6. Sept.: «Die ruchlosesten Grundsätze gelten ietz z. B. der Staat bin ich, der Zweck heiligt die Mittel... Wenn diese Doktrinen gelten sollen, so lasset uns den Menschen ablegen und in die Wälder ziehen, laßt uns werden wie Räuber oder wilde Thiere! Wollt Ihr mit Bundesbruch gegen Bundesbruch kämpfen? Einem katholischen einem protestantischen Bundesstaat entgegensetzen? Wollt Ihr den Aufstand abwehren und durch That es (!) rufen?»

Leere Seite neben dem 8. Sept.: «Alle Verfassungen der Republik welche frühere Freiheiten und Rechte beschränken oder aufopfern, sind Volksverrath. So auch alle Verwaltungen, die dem Volksinteresse Gewalt anthun. Bern und seine Anhänger wollen Aargaus Gewaltstreich mit Art. 1 des Bundes, Kantonssouveränität beschönigen und vertheidigen. Gut, macht einen ... drauf, enthaltet Euch aller Einmischung und überläßt den Entscheid dem ächten Kantonssouverän, dem Aargauervolk, auf gütlichem, rechtlichem oder faktischem Wege!!! —»

Leere Seite neben dem 15. Sept.: «Die Parität aufheben und dann nicht confessionelle Scheidung dulden wollen ist mehr als bloße Ungerechtigkeit oder Bundesbruch. Kirchliche Selbständigkeit der Religionsparteien ist ein unveräußerliches und unverletzliches Prinzip, das weit über alle Staatswesen hinausgeht. Dies Prinzip muß durch die ganze Eidgenossenschaft hin durchgeführt werden und dafür ist eine allgemeine Association aller Katholiken nothwendig. In jedem Kanton sollte man durch eigene Volksversammlungen dieser Association Beitreten. Die Confessionen oder Religionsparteien stehen auch in einem ganz verschiedenen Verhältnis zum Staat überhaupt. Die intel-

lektuellen und moralischen Pumpenlöter (?) haben das Hausdach ohne Fundament machen wollen. Klassische Bornirtheit. Wir verlangen keine Garantien unserer Confession, sondern sie selbst! — Gott bewahr uns vor protestantischen Garantien! Das hieße wie die Klostergeschichte zeigt, Böcke zum Gärtner machen.»

Leere Seite neben dem 18. Sept.: «Die Souveränität der Kantonsräthe ist ein wahres Medusenhaupt, vor welchem Wissen und Recht zurückbebt. Es gibt Dinge, über die man durch kein Kopfzahlmehr kann abstimmen lassen. Warum hat der Bundesvertrag keinen Artikel für confessionelle Scheidung oder Parität? — Ist aber erlaubt, was in den 10 Geboten nicht verboten ist? Kein einziger Stand verstund die Frage. Auch Luzern nicht und St. Gallen erst recht nicht in kleinlichen Administrationsrücksichten... Die Katholiken sind erst um die Parität betrogen worden und diese kann nur kirchliche Selbständigkeit ersetzen. Diese aber kann nur durch confessionelle Scheidung erbracht werden. Scheidung der Kirche vom Staat und Scheidung des Katholizismus vom Protestantismus, denn dieser Staat liegt ietz unter dem Grundgesetz der Kopfzahlmehrheit; denn ob ihm ist also Protestantismus.»

Unterm 23. Sept.: «Der Entwurf eines organischen Gesetzes liegt außerhalb der Befugnisse der Gesetzgebung, es ist ein constitutioneller Akt, der zu den Souveränitätsrechten gehört, deren unmittelbare Ausübung die Nation sich vorbehalten. Das Volk ist kein Aggregat von Individuen, sondern eine Nation, welche ihre gesetzlichen Organe hat, durch die sie ihren Willen kund gibt.»

Unterm 1. Okt.: «Haltet zuerst den alten Bund, bevor Ihr es Euch nach einem neuen gelüsten lasset.»

Leere Seite neben dem 18. Okt.: «Der Schweizerbot (Tanner und Wieland) bezeichnet in seiner humanen Sprache die Unzufriedenen seines Kantons die mit Petitionen von 90 Gemeinden an die Tagsatzung einkamen, als Ungeziefer, das mit nächster Gelegenheit mit Stumpf und Stiel auszurotten sei. Die B. Z. (Bundeszeitung) vergleicht den Bramarbas, der eine solche Fanfarensprache führe, mit einem Affengesicht, das zwischen den schützenden Tazzen des Bären hervorgrinst.»

Unterm 23. Okt.: «Souveränitätsusurpation der Kantonsräte — mit geborgtem legalem Schein. Regentschaftsdynastie. Das Delegirende kann nicht delegirt werden. Das ist einziger Hochverrat gegen die

Kantone und den Bund. Das ist der Abfall von den großen Prinzipien des Volksrechts. Unsere sog. constitutionellen Staaten sind wohl constituirt, aber dennoch unconstitutionell. — Volksrechte sind auf Menschenrechte gebauen.»

Leere Seite neben dem 6. Nov.: «Nur das Recht und die Gewalt des Volkes ist nicht repräsentativ und undelegirbar, wie Menschenrechte unveräußerlich sind. Es steht fest die Kantone sind souverän, die Kantone sind aber das Volk, nicht die Gesetzgebungs- und Verwaltungsräthe. Die Kantonsverfassungen und die Bundesverfassung sind ein Stück. Wenn die Souveränität der Kantone durch die des Bundes beschränkt sein soll, so muß sie es von Seite des Rechtes und der Pflicht sein.»

Unterm 7. Nov.: «Die Kantonssouveränität ist ein Monstrum per excessum et defectum. Sie unterwirft die Völkerschaften und die Nation den Kantonsräthen: Art. 1 usw.»

Leere Seite neben dem 17. Nov.: «Article 4 des Bundesvertrags ist die Pandorabüchse. Seit dem Jahre 1830 hat sich die Bundesgewalt erst gegen Basel, dann gegen Aargau gerichtet. Zürich und Luzern wie Schwyz rissen sich los. Einerseits Einführung des Straußentums und Herrschaft der Radikalen und Aufhebung der Parität und Klöster, Bundesbruch. Entweder merzt aus Art. 4 die Kantonshülfe und Verschwörung der Regierungen aus, oder gebt dem Bund der Tagsatzung das Recht der Untersuchung und des Entscheids. Weg mit dieser Pseudosouvernänität, welche durch den Vertrag der Regierungen gegen das Volk gesichert ist. Wenn die Nation wüßte was dieß für eine politische Höllenmaschine ist, sie machte heut noch ihren Handhabern den Hochverratsprozeß.»

Die Tagebücher der folgenden Jahre enthalten noch mehrfache Eintragungen dieser Art. Die Grundgedanken wiederholen sich immer wieder. Als besondere Merkwürdigkeit darf hervorgehoben werden, daß Troxler auf Grund der Eintragung vom 15. Sept. 1842 als erster Anreger eines katholischen Volksvereines gelten darf.

Die spontanen Aeußerungen in den Tagebüchern bestätigen nachdrücklich die vom Schreibenden gesicherten Ergebnisse der neueren Troxler-Forschung, wie sie die Biographie in Bälde vorlegen wird. Sie widerlegen eindeutig jene überholte Auffassung, wonach sich bei Troxler um die Mitte der Dreißigerjahre ein Gesinnungswechsel vollzogen habe. Er bekämpft das Vorgehen der aargauischen Regierung

gegen die Klöster und steht ein für die Rechte der katholischen Kantonsbürger auf Grund derselben Grundsätze, die er schon in den Zwanzigerjahren verfochten hat. So in seiner Rechtsphilosophie vom Jahre 1820, die gegen die «Irrlehren der Liberalität und Legitimität» gerichtet ist und bereits die Ausübung der Souveränität unmittelbar an das Volk bindet. Von einer an die Kantonsräte delegierten Souveränität wollte Troxler nichts wissen. Schon im erwähnten Buch verteidigt er auch mit Nachdruck das Widerstandsrecht gegen eine Staatsgewalt, welche die Menschenrechte verletzt. Konsequenterweise wehrte er sich daher auch für die Rechte von völkischen und bürgerlichen Minderheiten religiöser oder politischer Art. Weil Troxler den Freisinn in seinem tiefstem Wesen als «Freiheit für alle und in allem» erfaßte, verurteilte er scharf den intoleranten Liberalismus. Seine Ueberzeugung wies ihn in eine Richtung, wie sie Madariaga in unseren Tagen vertreten hat. Für solche Freizügigkeit hatten seine Zeitgenossen noch kein Verständnis. Das beweist die ganze Troxler-Polemik um die Badener Konferenzartikel, das aargauische Schulgesetz und das Prinzip der Parität. Kirche und Staat galten Troxler als zwei selbständige von einander unabhängige Körperschaften der menschlichen Gesellschaft, deren Machtsphären er säuberlich geschieden wissen wollte. Schon vor den Zwanzigerjahren sprach er jenen später oft wiederholten Wunsch aus, daß endlich die Zeit vorbei sein möge, wo abwechselnd der Staat die Kirche, oder die Kirche den Staat beherrscht habe. Troxler erscheint als einer der ersten Vertreter des Grundsatzes von der freien Kirche im freien Staat, aber nicht im Sinne völliger Trennung sondern gegenseitiger Förderung. Seine Bemühungen um das Recht der Minderheiten haben ihn auch zum unentwegten Vorkämpfer des Zweikammersystems gemacht. Man hat Troxler oft als unpraktischen Prinzipienreiter verschrieben. Aber es gibt auch im politischen Leben Probleme, wo die Prinzipienreiterei entscheidende Bedeutung hat.